

STATUTEN

AUSGABE 2025



STATUTEN

des Bureau des Métiers

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1	Bildung, Sitz und Zweck	5
Art. 2	Autonomie der Mitgliedsverbände	5 - 6

II. MITGLIEDER

Art. 3	Eigentümer-, Kollektiv- und Einzelmitglieder.....	6 - 7
Art. 4	Beitritt	7
Art. 5	Beitrittseinlage.....	7
Art. 6	Austritt	8
Art. 7	Zusammenschluss von Eigentümermitgliedern	8
Art. 8	Ausschluss	8 - 9

III. ORGANE DES BUREAU DES METIERS

Art. 9	Organe	9
--------	--------------	---

a) Generalversammlung

Art. 10	Zusammensetzung – Einberufung – Zuständigkeiten	9 - 10
---------	---	--------

b) Verwaltungsrat

Art. 11	Zusammensetzung – Einberufung – Zuständigkeiten	10 - 11
Art. 12	Vorsitz	12
Art. 13	Stimmrecht	12
Art. 14	Finanzielle Verantwortung	13

STATUTEN

des Bureau des Métiers

c) Präsidentenrat

Art. 15	Zusammensetzung und Einberufung	13
Art. 16	Zuständigkeiten	13 - 14

d) Direktionsvorstand

Art. 17	Zusammensetzung und Einberufung	14 - 15
Art. 18	Zuständigkeiten	15

e) Dienstleistungszentrum

Art. 19	Dienstleistungszentrum	15 - 16
Art. 20	Unterschriftenregelung	16

f) Kontrollstelle

Art. 21	Kontrollstelle	16
---------	----------------------	----

IV. BEITRÄGE UND VERWALTUNGSKOSTEN

Art. 22	Beiträge und Verwaltungskosten	17
Art. 23	Anspruch auf das Verbandsvermögen	17
Art. 24	Auflösung	18
Art. 25	Fondsverteilung	18
Art. 26	Inkrafttreten	18

STATUTEN

des Bureau des Métiers

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

BILDUNG, SITZ UND ZWECK

- 1 Unter dem Namen „Bureau des Métiers“ besteht ein Arbeitgeberverband. Der Verband ist durch die vorliegenden Statuten und Art. 60 ff. des ZGB geregelt. Seine Dauer ist nicht begrenzt.
- 2 Das Bureau des Métiers hat zum Zweck, die Interessen seiner Mitglieder zu verteidigen und die administrativen Aufgaben aller seiner Mandanten zu übernehmen. Seine Aufgabe besteht darin, ihnen administrative Logistik, Unterstützung bei der Ausbildung und bei der Verteidigung ihrer Interessen zu gewähren.
- 3 Das Bureau des Métiers verfügt für die Durchführung seiner administrativen Aufgaben über ein gleichnamiges Dienstleistungszentrum, das seinen Mitgliedsverbänden und Mandanten die Verwaltung ihrer Arbeitgeberkassen, paritätischen Kassen und ihrer anderen entsprechenden Einrichtungen bietet. Gemäss den Bedürfnissen von Unternehmen und Mitgliedern kann es weitere Dienste anbieten.
- 4 Der Sitz des Bureau des Métiers ist in Sitten.

Art. 2

AUTONOMIE DER MITGLIEDS- VERBÄNDE

- 1 Nach einem Beitritt zum Bureau des Métiers behält jede Mitgliedsorganisation ihre Unabhängigkeit unter Vorbehalt der Bestimmungen der vorliegenden Statuten.

- 2 Das Bureau des Métiers hat in Anwendung der vorliegenden Statuten und im Hinblick auf die Erfüllung des Vertragszweckes das Recht, Reglemente und Vorschriften zu erlassen, die für sämtliche Mitglieder obligatorisch sind. Diese Reglemente und Vorschriften werden vom Verwaltungsrat erlassen.

II. MITGLIEDER

Art. 3

**EIGENTÜMER-,
KOLLEKTIV-
UND EINZEL-
MITGLIEDER**

- 1 Das Bureau des Métiers umfasst Eigentümer-, Kollektiv-, und Einzelmitglieder.
- 2 Die folgenden Berufsverbände gelten als Eigentümermitglieder:
 - Walliser Maler- und Gipsermeisterverband
 - tec-bat (Sanitärinstallation, Heizung, Lüftung, Klima, Spenglerei, Dachdeckerei, technisches Büro)
 - Metaltec Valais/Wallis (Metallbau)
 - Walliser Verband der Schreinereien, Möbelschreinereien, Zimmereien, Sägereien und Glasereien
 - EIT.valais (Elektrizität)
- 3 Kollektivmitglieder mit Stimmrecht sind
 - Berufsverbände, die nicht zu den Eigentümermitgliedern gehören.

- 4 Einzelmitglieder ohne Stimmrecht sind automatisch
 - die Unternehmen, die einer der Sozialeinrichtungen angeschlossen sind, die vom Bureau des Métiers verwaltet werden.

Art. 4

BEITRITT

- 1 Eine neue Eigentümermitgliedschaft kann nur mit Zustimmung des Verwaltungsrats erworben werden.
- 2 Die Kollektivmitgliedschaft erwerben können Verbände, die ordnungsgemäss konstituiert sind.
- 3 Die Einzelmitgliedschaft erwerben können Unternehmen, die die Sozialbeiträge ihres angestellten Personals bei einer der vom Bureau des Métiers verwalteten Sozialeinrichtungen einzahlen.
- 4 Jedes Beitrittsgesuch für eine Kollektivmitgliedschaft muss schriftlich beim Verwaltungsrat eingereicht werden. Dieser fällt sodann einen Entscheid, ohne ihn begründen zu müssen.

Art. 5

BEITRITTS- EINLAGE

- 1 Für jeden Beitritt eines Eigentümermitglieds wird vom Verwaltungsrat gemäss der Vermögenssituation des Bureau des Métiers eine Beitrittseinlage festgelegt.
- 2 Einzel- oder Kollektivmitglieder müssen keine Beitrittseinlage entrichten.

Art. 6

AUSTRITT

- 1 Jedes Mitglied kann auf das Ende eines Kalenderjahres seinen Austritt geben; dieser muss jedoch mindestens sechs Monate zuvor per eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden.
- 2 Ein Mitglied, das austritt, hat gegenüber dem Bureau des Métiers keinerlei Ansprüche.
- 3 Die Eigenschaft als Mitglied endet automatisch, sobald ein Einzelmitglied sämtliche Sozialeinrichtungen des Bureau des Métiers verlässt.
- 4 Das austretende Mitglied muss seinen Verpflichtungen gegenüber dem Bureau des Métiers bis Ende des laufenden Kalender-jahres nachkommen.

Art. 7

ZUSAMMEN- SCHLUSS VON EIGENTÜMER- MITGLIEDERN

- 1 Ein Zusammenschluss von zwei oder mehreren Eigentümermitgliedern hat de facto keine Verringerung der Anzahl an Verwaltungsratsmitgliedern zur Folge.
- 2 Einzig der aus dem Zusammenschluss entstandene Verband wird oder bleibt Eigentümermitglied.
- 3 Die Vermögensrechte der betroffenen Mitglieder werden auf das neue Mitglied übertragen.

Art. 8

AUSSCHLUSS

- 1 Der Ausschluss eines Eigentümermitglieds kann durch den Verwaltungsrat ausgesprochen werden. Ein solcher Entscheid muss von den Mitgliedern des Verwaltungsrats einstimmig und ohne Teilnahme der betroffenen Partei an der Abstimmung getroffen werden.

- 2 Der Ausschluss eines Kollektiv- oder Einzelmitglieds kann durch den Verwaltungsrat ohne Angabe von Gründen ausgesprochen werden. Ein solcher Entscheid bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrats.
- 3 Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung oder auf das Ende des laufenden Kalenderjahres ausgesprochen werden.

III. ORGANE DES BUREAU DES METIERS

Art. 9

ORGANE

- 1 Die Organe des Bureau des Métiers sind
 - a) Generalversammlung
 - b) Verwaltungsrat
 - c) Präsidentenrat
 - d) Direktionsvorstand
 - e) Dienstleistungszentrum
 - f) Kontrollstelle

a) Generalversammlung

Art. 10

ZUSAMMEN- SETZUNG, EINBE- RUFUNG UND ZUSTÄNDIGKEITEN

- 1 Die Generalversammlung umfasst die Eigentümer- und Kollektivmitglieder.

- 2 An der Generalversammlung verfügt jedes Eigentümermitglied über 3 Stimmen. Zusätzlich werden ihm je nach Anzahl seiner Mitglieder weitere Stimmen zugesprochen. Ab dem 31. Mitglied wird jeweils pro 30 weitere Mitglieder eine zusätzliche Stimme vergeben.
- 3 Jedes Kollektivmitglied verfügt über mindestens eine Stimme. Zusätzlich werden ihm je nach Anzahl seiner Mitglieder weitere Stimmen zugesprochen. Ab dem 31. Mitglied wird jeweils pro 30 weitere Mitglieder eine zusätzliche Stimme vergeben.
- 4 Jeder Delegierte verfügt über nur eine Stimme.
- 5 Einzelmitglieder, als Mandat geführte Arbeitgeberverbände sowie entsprechende Einrichtungen können als Gäste geladen werden. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.
- 6 Die Generalversammlung wird einmal jährlich ordentlich und im Bedarfsfall ausserordentlich einberufen.
- 7 Der Generalversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Annahme der Statuten und allfälliger Anpassungen
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung
 - c) Auflösung des Bureau des Métiers
 - d) Diskussion über Themen der Arbeitgeberpolitik
 - e) Ernennung des Präsidenten des Bureau des Métiers
 - f) Ernennung der Ehrenmitglieder

b) Verwaltungsrat

Art. 11

ZUSAMMEN- SETZUNG, EINBE- RUFUNG UND ZUSTÄNDIGKEITEN

- 1 Dem Verwaltungsrat gehören an:

- a) der Präsident des Bureau des Métiers
 - b) die Präsidenten der Eigentümermitglieder
- 2 Der Verwaltungsrat versammelt sich so oft es die geschäftlichen Belange erfordern, auf schriftliche Einladung der Direktion des Dienstleistungszentrums.
- Jedes Mitglied hat das Recht, unter Angabe von Gründen den Verwaltungsrat innert 30 Tagen einzuberufen.
- 3 In den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungs-rats fallen insbesondere die folgenden Aufgaben:
- a) Ernennung zweier Vizepräsidenten. Die verschiedenen Verbände müssen turnusgemäss vertreten sein
 - b) Anstellung des Direktors und Vizedirektors und Festlegung ihrer Anstellungs- und Lohnbedingungen
 - c) Allgemeine Verwaltung des Bureau des Métiers
 - d) Annahme der Jahresrechnung über das Immobilienvermögen des Bureau des Métiers
 - e) Festlegung der Beiträge
 - f) Ernennung des Kontrollorgans
 - g) Aufnahme von neuen Mitgliedern
 - h) Organisation des Verwaltungsrats
 - i) Ausschluss von Mitgliedern
 - j) Erstellung der Reglemente und der unter Artikel 2 vorgesehenen Vorschriften
- 4 Der Direktor und der Vizedirektor des Dienstleistungszentrums haben bei den Sitzungen konsultative Stimmen.

Art. 12

VORSITZ

- 1 Der Präsident wird für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Diese endet am Tag der Generalversammlung. Der Präsident hat den Vorsitz der Generalversammlung, des Präsidentenrats, des Verwaltungsrats sowie des Direktionsvorstands inne.
- 2 Der Präsident des Bureau des Métiers kann neben seinem Amt nicht gleichzeitig Präsident eines Mitgliedsarbeitgeberverbands sein. Er ist Vertreter des Bureau des Métiers.
- 3 Der Präsident kann wiedergewählt werden. Sein Amt beschränkt sich jedoch auf drei Amtsperioden.
- 4 Ein Präsident, der sein Amt während einer laufenden Periode antritt, kann eine Verlängerung des Mandats um die entsprechende Periode geltend machen.

Art. 13

STIMMRECHT

- 1 Das Stimmrecht bleibt den anwesenden Mitgliedern vorbehalten und kann nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 2 Bei Sitzungen zählen die Stimmen aller Mitglieder gleich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.
- 3 Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Art. 14

FINANZIELLE VERANTWORTUNG

- 1 Die Verpflichtungen des Bureau des Métiers werden ausnahmslos von seinem Vermögen unter Ausschluss der persönlichen Verantwortung der Mitglieder gedeckt.

c) Präsidentenrat

Art. 15

ZUSAMMEN- SETZUNG UND EINBERUFUNG

- 1 Der Präsidentenrat setzt sich zusammen aus dem Präsidenten des Bureau des Métiers und allen Präsidenten der Verbände, deren Sekretariate das Bureau des Métiers verwaltet. Der Direktor und der Vizedirektor des Dienstleistungszentrums haben bei den Sitzungen konsultative Stimmen.
- 2 Das Sekretariat wird von der Direktion gewährleistet.
- 3 Der Präsidentenrat versammelt sich auf schriftliche Einladung der Direktion oder auf Verlangen von einem Fünftel seiner Mitglieder. Er ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 16

ZUSTÄNDIGKEITEN

- 1 Der Präsidentenrat ist für die Arbeitgeberpolitik des Bureau des Métiers verantwortlich. Er behandelt alle Themen im Zusammenhang mit aktuellen wirtschaftlichen Aktivitäten und entwickelt und definiert die Arbeitgeberlinie der Organisation. Er ist jedoch nicht für die Verwaltung des Vermögens und der Einkünfte des Bureau des Métiers verantwortlich.

2 Die Interessenvertretung der Arbeitgeberorganisationen beinhaltet folgende Aufgaben:

- Private Wirtschaftsförderung und Verteidigung der Berufsverbände gegen staatliche, kollektivistische und zentralisierende Entscheidungen. Befürwortung der Einführung professioneller Instanzen als Mittler zwischen Individuen und dem Staat.
- Durchsetzung der Arbeitgebersichtweise gegenüber dem Staat, Wirtschafts-organisationen, sozialen Einrichtungen sowie der öffentlichen Meinung.
- Studie wirtschaftlicher, sozialer und beruflicher Fragen, um Unternehmensleitern und deren Verbänden Hilfe und Rat bieten zu können.
- Begünstigung der Zusammenarbeit und des guten Einvernehmens zwischen den Mitgliedern der verschiedenen Berufe und deren Verbänden.
- Entwicklung eines Vertrauensverhältnisses zu den Arbeitnehmerorganisationen, um Abschlüsse von Vereinbarungen zu erreichen, die dem dauerhaften Erhalt der Interessen jeder Branche und der Wirtschaft im Allgemeinen dienen.

d) Direktionsvorstand

Art. 17

ZUSAMMEN- SETZUNG UND EINBERUFUNG

- 1 Der Direktionsvorstand setzt sich aus dem Präsidenten des Bureau des Métiers und den beiden Vizepräsidenten zusammen. Der Direktor und der Vizedirektor haben bei den Sitzungen konsultative Stimmen.
- 2 Der Direktionsvorstand versammelt sich auf schriftliche Einladung der Direktion sooft es die geschäftlichen Belange erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder vertreten ist.

- 3 Jedes Mitglied des Direktionsvorstands hat das Recht, den Vorstand mindestens zwei Wochen im Voraus und unter Angabe von Gründen einzuberufen.

Art. 18

- ZUSTÄNDIGKEITEN**
- 1 In den Zuständigkeitsbereich des Direktionsvorstands fallen sämtliche Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeordnet sind. Er bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrats sowie des Präsidentenrats vor und unterbreitet diesen Vorschläge.
 - 2 In seinen Zuständigkeitsbereich fallen insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Wahrung der Interessen des Bureau des Métiers und Ausführung der Entscheidungen des Verwaltungsrats, des Präsidentenrats sowie der Generalversammlung
 - b) Vorbereitung der Jahresrechnung und des Budgets
 - c) Formulierung der politischen Stellungnahmen des Bureau des Métiers entsprechend der Angaben der Präsidenten
 - d) Wahl der Fachkommissionen
 - e) Vertretung des Bureau des Métiers gegenüber Dritten
 - f) Vorbereitung der Generalversammlung
 - g) Unterbreitung eines Vorschlags zur Höhe der Beiträge an den Verwaltungsrat

e) Dienstleistungszentrum

Art. 19

- DIENSTLEISTUNGS-ZENTRUM**
- 1 Dem Dienstleistungszentrum obliegt die Ausführung der Aufgaben, die ihm vom Verwaltungsrat und vom Präsidentenrat übertragen wurden. Es wird von einer Direktion geleitet.

- 2 Die Direktion zeichnet für die operationelle Verwaltung des Dienstleistungszentrums verantwortlich. Sie stellt das Personal, die materiellen und technischen Mittel zur Verfügung, um den Mitgliedsverbänden und allen Organismen und Unternehmen, die ihm ein oder mehrere Mandate anvertrauen, optimale Dienstleistungen zu bieten.
- 3 Sie tritt für die finanziellen Interessen des Dienstleistungszentrums ein.

Art. 20

UNTERSCHRIFTEN- REGELUNG

- 1 Die rechtsverbindliche Unterschrift für das Bureau des Métiers gegenüber Dritten führt der Präsident oder ein Mitglied des Verwaltungsrats kollektiv oder gemeinsam mit dem Direktor oder dem Vizedirektor.
- 2 Die Direktion hat die Unterschriftenberechtigung für die laufenden Geschäfte.
- 3 Die Direktion organisiert unter Beachtung des internen Kontrollsystems die internen Unterschriftenberechtigungen für die Geschäfte des Dienstleistungszentrums.

f) Kontrollstelle

Art. 21

KONTROLLSTELLE

- 1 Der Verwaltungsrat beauftragt eine vom Bureau des Métiers unabhängige Treuhandgesellschaft mit der jährlichen Überprüfung der Rechnungsführung und mit der Erstellung eines entsprechenden Revisorenberichts.
- 2 Der Verwaltungsrat kann jederzeit Einsicht in die Rechnungsführung nehmen.

IV. BEITRÄGE UND VERWALTUNGSKOSTEN

Art. 22

BEITRÄGE UND VERWALTUNGS- KOSTEN

- 1 Die Einnahmen des Bureau des Métiers setzen sich zusammen aus den Beitrittseinlagen und den Jahresbeiträgen der einzelnen Mitglieder, aus den Beiträgen der vom Dienstleistungszentrum verwalteten Mandate, Sozialkassen und Sozialeinrichtungen sowie durch die „Dienstleistungspauschale“, die allen Einzelmitgliedern jährlich in Rechnung gestellt wird. Die entsprechenden Beträge werden vom Verwaltungsrat gemäss Artikel 11, Ziffer 3, Bst. e hierunter festgelegt.
- 2 Die Einnahmen werden zur Deckung des allgemeinen Gesamtaufwandes des Bureau des Métiers verwendet. Die Bildung von Reserven ist insoweit zu befürworten, als dass sie der besseren Verwaltung der finanziellen Mittel oder als Kapitalrücklagen für Krisensituationen dienen soll.
- 3 Die internen Kosten jedes Verbandes und seiner Sozialeinrichtungen verteilen sich einzig und allein auf den entsprechenden Verband und dessen Kassen.
- 4 Unter Vorbehalt von Ziffer 5, können die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf finanzielle Unterstützung des Bureau des Métiers erheben.
- 5 Das Bureau des Métiers kann jedoch auf Entscheid des Verwaltungsrats seinen Mitgliedern oder der Société immobilière „Bureau des Métiers“ verzinsliche Darlehen gewähren.

Art. 23

ANSPRUCH AUF DAS VERBANDS- VERMÖGEN

- 1 Ein ausgeschiedenes oder ausscheidendes Mitglied verliert jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 24

AUFLÖSUNG

- 1 Die Auflösung des Bureau des Métiers bedarf eines vom Verwaltungsrat einstimmig gefällten Entscheides, der von einer Mehrheit der mindestens zu 2/3 anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Generalversammlung verabschiedet wird.
- 2 Wird dieses Quorum nicht erreicht, wird eine zweite ausserordentliche Versammlung einberufen. Deren Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmenden gefasst.

Art. 25

FONDSVER- TEILUNG

- 1 Im Falle der Auflösung des Bureau des Métiers werden die vorhandenen Vermögenswerte proportional zu den Beiträgen verteilt, die von den Mitgliederverbänden in den fünf der Auflösung vorangehenden Jahren überwiesen wurden, oder für vom Verwaltungsrat ausgesuchte verschiedene gemeinnützige Projekte gespendet.

Art. 26

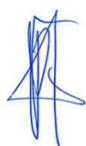
INKRAFTTRETEN

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 17. Juni 2025 verabschiedet und ersetzen diejenigen vom 23. Juni 2022. Sie treten am Tag nach ihrer Verabschiedung in Kraft.

Sitten, 17. Juni 2025

BUREAU DES METIERS

Der Präsident:



Vincent Bonvin

Der Direktor:



David Genolet



BUREAU DES METIERS
RUE DE LA DIXENCE 20
POSTFACH
1951 SITTEN

info@bureaudesmetiers.ch
www.bureaudesmetiers.ch

